

RS OGH 1985/2/21 12Os16/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1985

Norm

StPO §281 Abs1 Z9 litb

StPO §285a Z2

Rechtssatz

Mit einem materiellrechtlichen Nichtigkeitsgrund können nur Fehler des Urteils, nie aber Verfahrensmängel releviert werden. Die einen Verstoß gegen den Grundsatz der Spezialität der Auslieferung geltend machende Rechtsrüge, die übergeht, daß ein Schulterspruch wegen der Tat, auf die sich die Auslieferungsbewilligung nicht erstreckte, gar nicht gefällt, das Verfahren vielmehr insoweit gemäß § 57 StPO ausgeschieden wurde, ist somit nicht dem Gesetz gemäß ausgeführt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 16/85

Entscheidungstext OGH 21.02.1985 12 Os 16/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0099872

Dokumentnummer

JJR_19850221_OGH0002_0120OS00016_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at